

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Unterrichtung 19/14**

Verteiler: Fraktionen, Mitglieder UMWA

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

Der Minister

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 2017/18-438/2017
-4888/2017-52565/2017 /
Meine Nachricht vom: /

05. September 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beiliegenden Entwurf des oben genannten Gesetzes übersende ich unter Hinweis auf Art. 22 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Entwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Robert Habeck

Anlage: Gesetzentwurf



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

A. Problem

In der derzeitigen Fassung des Landeswaldgesetzes gehört eine waldpädagogische Nutzung nicht zur Zweckbestimmung des Waldes. Derartige Nutzungen sind jedoch gewünscht, um die Bedeutung des Waldes dauerhaft und nachhaltig im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und eine dauerhafte gesellschaftliche Akzeptanz des Waldes und der Notwendigkeit seines Schutzes zu gewährleisten. Das bestehende Defizit hat zur Folge, dass zum Beispiel bauliche Anlagen von Waldkindergärten im Wald von den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung gesondert zugelassen werden müssten, was mit zusätzlichem Aufwand, Kosten und zeitlichen Verzögerungen verbunden ist.

B. Lösung

In § 1 Absatz 2 Landeswaldgesetz wird die Förderung der naturnahen Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach § 1 Absatz 1 KiTaG SH zu einem Zweck des Landeswaldgesetzes erklärt. Dies hat zur Folge, dass das Baugesetzbuch des Bundes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1) einer Zulassung baulicher Anlagen von Waldkindergärten im Wald nicht entgegensteht. Eine gesonderte Bauleitplanung zugunsten von Waldkindergärten wird entbehrlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Dem Land entstehen keinerlei zusätzliche Kosten. Den Gemeinden, die z. B. Waldkindergärten wünschen, werden Planungskosten von der Hand gehalten.

2. Verwaltungsaufwand

Weder dem Land noch den Kommunen entsteht zusätzlicher Aufwand. Bei den Kommunen, die z.B. Waldkindergärten wünschen, reduziert sich der Verwaltungsaufwand, da keine gesonderte Bauleitplanung mehr erforderlich ist.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Für eine länderübergreifende Zusammenarbeit bestand kein Anlass.

F. Information des Landtags nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Landtag wird zeitgleich mit der Einleitung der Verbandsanhörung von dem Gesetzentwurf unterrichtet werden.

G. Federführung

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landeswaldgesetzes

§ 1 Absatz 2 Nummer 1 des Landeswaldgesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Buchstabe c wird am Ende das Wort „und“ eingefügt.
3. Es wird folgender neuer Buchstabe d angefügt:

„d) wegen seiner Bedeutung für die naturpädagogische Erziehung und Bildung von Kindern in naturnahen Kindertageseinrichtungen (Bildungsfunktion)“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Begründung

Dem Wald wird durch die Änderung eine naturpädagogische Bildungsfunktion zugesprochen. Das Gesetz manifestiert damit die Bedeutung des Waldes. Naturpädagogik dient der dauerhaften und nachhaltigen Bewusstseinsbildung und -schärfung der Bevölkerung. Sie fördert die gesellschaftliche Akzeptanz des Waldes und der Notwendigkeit seines Schutzes. Durch die Änderung wird explizit und ausnahmslos nur die kindliche Waldpädagogik zur Waldfunktion erhoben. Dies liegt zum einen daran, dass der frühkindlichen Naturpädagogik besondere Bedeutung für den Naturschutz zukommt. Aber zugleich soll damit eine Ausweitung der Bildungsfunktion als gesetzliche Waldfunktion verhindert werden.

Denn das Landeswaldgesetz hat unmittelbare Auswirkungen auf Planungen, insbesondere Flächennutzungspläne. Welche baulichen Nutzungen planungsrechtlich mit der Darstellung Wald vereinbar sind, richtet sich unmittelbar nach dem Landeswaldgesetz.

Die vorliegende Änderung soll zum einen im Sinne des Naturschutzes und der Pädagogik naturnahe waldpädagogische Kindertageseinrichtungen ohne die Erforderlichkeit einer Flächennutzungsplanänderung ermöglichen. Auf der anderen Seite soll sichergestellt werden, dass im Übrigen nicht weitere Nutzungen im Wald ermöglicht werden, die den Waldschutz letztlich konterkarieren. In der Abwägung wird daher der kindlichen Bildung ein besonderer Stellenwert beigemessen, der eine Waldnutzung ohne Planungserfordernis rechtfertigt.

Mit der Aufnahme der kindlichen Naturpädagogik als Waldfunktion wird zum Einen die Vereinbarkeit mit der Darstellung „Wald“ im Flächennutzungsplan hergestellt. Zudem wird aber auch der Waldschutz besonders betont. Denn auch die Neuregelung ist systematisch an das Gebot des § 1 Absatz 1 LWaldG angebunden, den Wald zu erhalten, naturnah zu entwickeln, zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern. Dadurch lässt das Gesetz – ganz im Sinne der Naturpädagogik – nur eine naturnahe und damit walddverträgliche Nutzung zu. Auf diese Weise wird auch dem bauplanungsrechtlichen Prinzip der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs zur Geltung verholfen.

Die Neuregelung mit der unmittelbaren Verknüpfung der Bildungsfunktion und dem Gebot der Naturnähe der Kindertageseinrichtung gewährleistet walddrechtlich dasselbe hohe Schutzniveau, das § 35 Abs. 2 BauGB als Außenbereichsschutz garantiert. Massiv gegründete Gebäude sind nach beiden Gesetzen im Wald nicht zulässig. Die Gebote der Schonung des Waldes und des Außenbereichs ermöglichen lediglich eingriffsminimale bauliche Anlagen, die naturnah und auch leicht wieder zu entfernen sind. Durch die Einfügung der Bildungsfunktion in § 1 Absatz 2 LWaldG und die damit einhergehende Bindung an das Gebot der Naturnähe wird zudem eine Konkordanz mit dem bauplanungsrechtlichen Belang der Verhinderung der Entstehung von Splittersiedlungen hergestellt.